

Bundesrathsbeschluss

betreffend

Ausbezahlung der Kursdifferenz auf den englischen Sovereigns
und die Inkraftsetzung des gesetzlichen Kurses derselben.

(Vom 23. Dezember 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1870,
betreffend die Tarification der englischen Sovereigns;
auf den Vortrag seines Finanzdepartementes,

b e s c h l i e s s t:

Art. 1. Die Inhaber von englischen Sovereigns, welche die im Bundesbeschlusse vom 22. Dezember 1870 für diese Goldstücke bestimmte Kursdifferenz beanspruchen, haben dieselben bis zum 31. Dezember 1870 der eidg. Staatskasse in Bern zu senden.

Sendungen, welche später als an diesem Tage auf die Post gelegt werden, bleiben unberücksichtigt.

Art. 2. Nach Ablauf der im Art. 1 anberaumten Frist erhalten die Inhaber ihre Sovereigns zurück, unter Vergütung von zehn Rappen für den ganzen Sovereign und fünf Rappen für den halben Sovereign.

Art. 3. Allfällige Kosten für den Her- und Hintransport der Gelder übernimmt die Eidgenossenschaft.

Art. 4. Vom 1. Jänner 1871 hinweg haben die englischen Sovereigns im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft für Jedermann gesetzlichen Kurs, und zwar die ganzen Sovereigns zu Fr. 25. 10 und die halben zu Fr. 12. 55.

Art. 5. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Bern, den 23. Dezember 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

B o t t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Erlaß eines Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln
gegen Viehseuchen.

(Vom 9. Dezember 1870.)

Tit. I

Die Bundesversammlung hat in ihrer letzten Session den Bundesrath mit der Vorlage eines Geszentwurfs behufs einheitlicher Ordnung der Seuchenpolizei beauftragt.

Das Departement des Innern hatte schon früher in der Voraussicht, daß sich das Bedürfniß herausstellen werde, die Seuchenpolizei in den Kantonen einheitlich zu organisiren, durch eine Kommission von Sachverständigen den Entwurf zu einem Veterinärpolizeigesetz ausarbeiten lassen.

In Folge der Weisung der Bundesversammlung wurde der Entwurf den Regierungen sämmtlicher Stände mit der Einladung zur Kenntniß gebracht, denselben ihrer Prüfung zu unterstellen und die Bemerkungen, zu welchen derselbe ihnen Anlaß geben möge, dem Departement des Innern zugehen zu lassen.

Mit Ausnahme von Luzern und Uri haben alle Regierungen ihre Antworten eingesandt, einige ohne auf eine nähere Besprechung des Gesetzes einzugehen, während aus den meisten Kantonen mehr oder weniger umfassende Gutachten und Anträge eingesendet worden sind.

Bundesrathsbeschluß betreffend Ausbezahlung der Kursdifferenz auf den englischen Sovereigns und die Inkraftsetzung des gesetzlichen Kurses derselben. (Vom 23. Dezember 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1870
Date	
Data	
Seite	1005-1007
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 740

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.